

Achtung: Gift! : Die neuen Bestimmungen über den Verkehr mit Giften

Autor(en): [s.n.]

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Das Schweizerische Rote Kreuz**

Band (Jahr): **83 (1974)**

Heft 5

PDF erstellt am: **13.09.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-974728>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Achtung: Gift!

Die neuen Bestimmungen über den Verkehr mit Giften

Seit dem 1. April 1972 ist das neue eidgenössische Giftgesetz in Kraft und regelt anstelle verschiedenartiger kantonaler Gesetze den Umgang mit Giften. Am 1. April 1974 sind die letzten festen Übergangstermine abgelaufen; die Giftgesetzgebung ist nun voll in Kraft. Verkauf und Gebrauch von Produkten, die sich bei unvorsichtiger, nicht fachgemässer Handhabung gesundheitsschädigend oder umweltbelastend auswirken können, werden stark eingeschränkt. Sowohl die Hersteller als auch die Verbraucher sollen veranlasst werden, auf weniger gefährliche Stoffe auszuweichen. Es kann kaum bestritten werden, dass die Zahl der Unfälle mit giftigen Stoffen zu hoch ist. Vor allem die Kinder sind gefährdet; 60 % der Unfälle mit Giften betreffen Kleinkinder. Mit der steigenden Technisierung sind bedenkliche Mengen umweltbelastender Stoffe in den Verkehr gekommen. Hier soll das Giftgesetz korrigierend und regelnd eingreifen.

Was ist Gift?

Artikel 2 des Giftgesetzes sagt: «Als Gifte gelten unbelebte Stoffe und daraus hergestellte Erzeugnisse, die – vom Körper aufgenommen oder mit ihm in Berührung gebracht – schon in verhältnismässig geringen Mengen durch chemische oder chemisch-physikalische Wirkung das Leben oder die Gesundheit von Menschen und Tieren gefährden können und deren Handhabung daher besondere Vorsicht verlangt.» Der Begriff Gift ist – eine alte Erkenntnis – sehr relativ. Auch harmlos scheinende Produkte können unter gewissen Umständen Gifte sein. Wesentlich ist, dass man sich im Umgang mit derartigen Stoffen der Gefährlichkeit bewusst ist. Zielsetzung des Giftgesetzes ist es, vor allem den Verwender solcher Produkte auf diese Gefährlichkeit aufmerksam zu machen.

Das Gesetz dient dem Schutz des Konsumenten

Alle chemisch-technischen Produkte müssen vom Eidgenössischen Gesundheitsamt,

bevor sie in den Verkehr gelangen, geprüft und begutachtet werden. Dieser Kontrolle unterstehen demnach auch alle Publikums- und gewerblichen Produkte, mit Ausnahme der Heilmittel, der Lebensmittel, der Kosmetika und der durch Strahlung schädigenden Stoffe. Je nach ihrer Gefährlichkeit werden Grundstoffe und daraus hergestellte Erzeugnisse entweder in eine der fünf Giftklassen eingeteilt oder in der Schweiz nicht zum Verkehr zugelassen.

Als Grundlage für die Begutachtung der Gefährlichkeit dienen Resultate aus Toxizitätsversuchen an Tieren oder auswertbare Erfahrungen aus Vergiftungsfällen von Menschen. Ferner spielen die Art und Form des Giftes (fest oder Spray, «anmächelige» Farbe oder vergällt) sowie die Verpackung eine Rolle.

Die Gefährlichkeit eines Produktes wird zum Schutz des Konsumenten auf der Verpackung durch ein farbiges Band gut sichtbar gekennzeichnet:

Ein *schwarzes* Band mit Totenkopf und Aufschrift «Gift» für die besonders gefährlichen Gifte und stark ätzenden Stoffe der Giftklassen 1 und 2;

ein *gelbes* Band mit Aufschrift «giftig» für die starken Gifte und ätzenden Stoffe der Giftklasse 3;

ein *rotes* Band mit Aufschrift u.a. «nicht einnehmen» für die weniger gefährlichen oder schwachen Gifte der Giftklassen 4 und 5.

Wer mit Gift umgeht, trägt Verantwortung

Das Giftgesetz überbindet denjenigen Personen, die mit Giften verkehren wollen, eine Reihe von Verpflichtungen. Als Verkehr mit Giften gelten namentlich das Herstellen, Einführen, Verarbeiten, Verwenden, Aufbewahren, Abgeben, Verkaufen, Anpreisen und Beseitigen.

Alle Stoffe und Produkte der Giftklassen 1 bis 4 dürfen nur an urteilsfähige Personen abgegeben werden. Die Abgabe von Salzsäure, Salmiakgeist, Javelle, Nitroverdüner usw. an Kinder im Fachgeschäft ist nicht mehr gestattet.

Für den Einkauf der sehr stark giftigen Produkte der Klasse 2 muss der private Verwender dem Verkäufer eine amtliche Bezugsbewilligung in Form eines Giftscheines vorweisen. Diese Giftscheine werden durch die vom Kanton bezeichneten Stellen, meist Gemeindekanzleien, ausgestellt. Produkte der Klasse 1 dürfen an Private überhaupt nicht abgegeben werden. Für Produkte der Giftklasse 3 (gelbes Band) hat der Verkäufer vom Empfänger eine Empfangsbestätigung unterzeichnen zu lassen, die als Verpflichtung zur Einhaltung der Schutzmassnahmen dient. Lediglich die Produkte der Klassen 4 und 5 (rotes Band) können ohne Formalitäten bezogen werden, Klasse 4 allerdings nur im Fachhandel, wo der Bezüger fachgemäss über richtige Anwendung, Lagerung und Beseitigung aufgeklärt werden soll.

Um den Giftverkehr vermehrt in fachkundige Hände zu legen, wurden gewisse Verkaufsformen verboten. So dürfen Produkte aller Giftklassen nicht im Hausierhandel, auf Märkten, an offenen Verkaufsständen und in Automaten angeboten werden. In der Selbstbedienung sind nur wenig gefährliche Produkte der Klasse 5 erhältlich.

Wohin mit den Giftresten?

Von nun an obliegt dem Bezüger giftiger Produkte die Pflicht, diese gesondert von Lebens-, Heil- und Futtermitteln aufzubewahren, an Orten, die Kindern und Tieren nicht zugänglich sind. Produkte der Klassen 1–3 sind unter Verschluss zu halten.

Wenn Restbestände giftiger Produkte nicht mehr gebraucht werden, so ist die WC-Schüssel, der Bach hinter dem Hause, der Kehrreimer usw. in Zukunft *nicht* mehr der Ort der Deponie. Diese Reste sind dem Verkäufer zurückzugeben, der gesetzlich verpflichtet ist, Restbestände der im Kleinverkauf abgegebenen giftigen Produkte unentgeltlich zurückzunehmen. Voraussetzung ist, dass diese Restbestände in gut schliessenden Behältern unter eindeutiger Inhaltsangabe zurückgebracht werden.